

Text zum Bebauungsplan „Freudenreich – Änderung“

- 9.) Die Einfriedigung der Grundstücke an öffentlichen Straßen ist einheitlich zu gestalten. Sie muss aus einer 16 – 24 cm hohen Natursteinmauer mit dahinterliegenden Hecken oder Sträuchern bestehen. Wo Stützmauern notwendig werden, sind diese auf den Grundstücken auszuführen und dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- 10.) Geländeveränderungen sind genehmigungspflichtig und im Baugesuch darzustellen.
- 11.) Der Bebauungsplan wird vom Gemeinderat als Satzung festgelegt. Damit sind alle Eintragungen im Lageplan und im Textteil rechtsverbindliche Bestandteile des Bebauungsplans.